

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insignel.

Basel, am 16. Juli 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulmiz.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juli 1864, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren.

(Publizirt in Nr. 32 des Amts- und Breitenzettel vom Jahre 1864.)

In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handelsvereins werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833 (Gesetzsammlung Band II. Seite 140) auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabebort mit der Briefpost versendet werden und mittels der Staatspost oder der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehnpost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltsverklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth noch wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Gesetzsammlung Band XI: Seite 2).